

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herborn für das Haushaltsjahr 2025

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.468.148 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 67.157.933 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 7.689.785 €</b>

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	246.943 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.008 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>239.935 €</b>

**ausgeglichen / mit einem Überschuss (+) / Fehlbedarf (-) von - 7.449.850 €**

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 6.401.837 €
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.729.387 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.007.058 €

**mit einem Saldo von - 9.277.671 €**

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.500.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.336.765 €

**mit einem Saldo von 8.163.235 €**

**mit einem Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von - 7.516.273 €**

festgesetzt.

Der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes ist durch die Inanspruchnahme aus Mitteln der ordentlichen Rücklagen sichergestellt (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und § 24 Abs. 2 GemHVO). Der Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes ist durch die Inanspruchnahme ungebundener Liquidität sichergestellt (Finanzplanungserlass 2025, Ziffer II).

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 9.500.000,- € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Jahren 2026-2028 wird auf 24.411.000,- € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzsatzung am 05.09.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Auf die Festsetzung dieser Satzung wird hingewiesen. Die nachfolgende Übersicht ist somit nachrichtlich:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	111 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	319 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

- (1) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- (2) Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen im Teilhaushalt 060201 (Allgemeine Jugendarbeit) zur permanenten Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und im Teilhaushalt 060401 (Kindertagesstätten) zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel.
- (3) Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder

Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von Umsetzungen zur Besetzung freier oder freierwerdender Stellen.

## § 8

Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.

## § 9

- (1) Im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO gelten für Investitionen folgende Mindestbeträge als erheblich:

Art der Investition ( Rubrik )	A. Folgekosten berechnung	B. Investitions rechnung	Erheblichkeitsgrenze für A. / B. in Euro
Ersatz / Sanierung	Ja	Nein	80.000,00
Rationalisierung	Ja	Ja	30.000,00
Erweiterung	Ja	Ja	25.000,00
gesetzliche / behördliche Vorgabe	Ja	Nein	80.000,00
Satzung / Vertrag / Fördermaßnahme	Nein	Nein	-
Grundstücke / Straßen / Gewässer	Nein	Nein	-
GWG / BGA	Nein	Nein	-

Die Höhe dieser Mindestbeträge bestimmt sich nach der jeweiligen Investitions-Rubrik. Diese bestimmt auch die zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO anzuwendende(n) Methodik(en).

- (2) Im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO gelten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen ab einem Einzelwert von 150.000,00 € als erheblich.

## § 10

- (1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HGO gilt im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt jeweils ein Fehlbetrag in Höhe von 2.000.000 €, zum einen gegenüber dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis (Ergebnishaushalt) und zum anderen gegenüber dem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) als erheblich.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 4 % des veranschlagten Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 4 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- (3) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 98 Abs. 3 Nr.1 HGO gelten Auszahlungen bis zu 200.000 € als unerheblich.

## § 11

Im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO gelten Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 50.000 € je angesetzter Zahlungsverpflichtung als erheblich

Herborn, den 19.12.2024

**Der Magistrat**

Katja Gronau  
Bürgermeisterin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Herborn**

gemäß den §§ 97, 97a, 92a, 102, 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2024 folgende

#### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

- a) zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **1.500.000 €** (i. W.: eine Million fünfhunderttausend Euro)
- b) des **Höchstbetrags der Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von **9.500.000 €** (i. W. neun Millionen fünfhunderttausend Euro)
- c) des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne von § 102 HGO in Höhe von **24.411.000 €** (i. W. vierundzwanzig Millionen vierhundertelftausend Euro)
- d) des **Haushaltsicherungskonzeptes** im Sinne von § 92a HGO.

Die Haushaltssatzung 2025 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist gemäß den §§ 92 Abs. 5, 92a, 102, 103 und 105 HGO mit folgenden **Auflagen** verbunden:

#### **Auflagen**

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis **zum 29. April 2025** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 hat fristgerecht im Sinne der derzeit geltenden Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2025** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind bis zum **20. Mai 2025** zu erfüllen. Mit dieser Information bitte ich auch um Informationen bzgl. des Prüfungsrückstandes.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchte ich gerne in diesem Jahr teilhaben und bitte deswegen um Information **innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag**, zu dem Sie den Gremien berichten.

4. Im Sinne der Vorgabe der Ziffer II. 11 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 sind im Vollzug des Haushalts 2025 folgende – noch offenen – Fristen der regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunaldatenbank zu beachten:
  - a. Voraussichtliches IST Vorjahr Frist 30.04.
  - b. Prognose laufendes Jahr Frist 30.08.

im Auftrag

(Siegel)

Jochen  
Verwaltungsoberrat

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt **vom 10. März bis 14. März 2025** sowie in der Zeit **vom 17. März bis einschließlich 18. März 2025** im Rathaus der Stadt Herborn, Hauptstraße 39, 35745 Herborn, Zimmer 301, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Haushaltssatzung mit Anlagen finden Sie auch online unter [www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/](http://www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/)

Herborn, 04.03.2025

Der Magistrat  
gez. Katja Gronau, Bürgermeisterin